

## Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen Private Rentenversicherungen

### A Einkommensteuer

#### 1. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden

##### Beitragszahlungen

Einmalbeiträge zu Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung (Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) EStG zu 88 v. H. i. d. F. bis 31.12.2004 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Dieser Steuervorteil wird durch eine Nachversteuerung rückgängig gemacht, wenn

der Beitrag vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Leistungsfall (Tod der versicherten Person) oder in der vereinbarten Rentenzahlung ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

oder

die steuerliche Begünstigung wegen eines schädlichen Einsatzes zur Sicherung oder Tilgung eines Darlehens rückwirkend entfällt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

##### Leistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Rentenzahlungszeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

##### Beitragszahlungen

###### „Basisrente“

Die Einmalbeiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn

- das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen ist

und

- die Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen

und

- die Ansprüche aus dem Rentenversicherungsvertrag
- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar,
- nicht kapitalisierbar sind
- und darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen besteht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so handelt es sich um eine sog. Basisrente.

Die Abzugsfähigkeit ist mit anderen abzugsfähigen Beiträgen auf € 20.000,- begrenzt. Die Quote der Abzugsfähigkeit wächst von 60 v. H. im Jahr 2005 kalenderjährlich um 2 v. H. auf 100 v. H. im Jahr 2025 an.

###### „Kapitalanlageprodukt“

Erfüllt der Versicherungsvertrag nicht die Voraussetzungen der Basisrente, liegt ein sog. Kapitalanlageprodukt vor. Für diese Produkte ist kein Abzug des Einmalbeitrages als Sonderausgabe möglich.

##### Leistungen

###### Rentenleistungen „Basisrente“

Sind die Beiträge wegen der Erfüllung der o. g. Voraussetzungen als Sonderausgabe abzugsfähig, so sind die Rentenzahlungen mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2005 50 v. H. beträgt und bis zum Jahr 2040 auf 100 v. H. anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3a) aa) EStG i. d. F. ab 01.01.2005).

##### Kapitalanlageprodukt

###### Rentenleistungen

Sind die Beiträge nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, so sind die Rentenzahlungen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Werden diese Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Rentenzahlungszeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

##### Kapitalleistungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und dem auf sie entrichteten Beitrag unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn

- die Versicherungsleistung nach Ablauf des 60. Lebensjahres

und

- nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

#### 2. Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung

a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden

##### Beitragszahlungen

Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 zu 88 v. H. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn das Recht, anstelle der Renten eine einmalige Kapitalzahlung verlangen zu können (Kapitalwahlrecht), ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

oder

wenn eine mindestens 5-jährige Beitragszahlungsdauer vereinbart ist

und

die Aufschubfrist bis zum Beginn der Rentenzahlung mindestens 12 Jahre\* beträgt

und

die Ausübung des Kapitalwahlrechts vor Ablauf von 12 Jahren vertraglich ausgeschlossen ist. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b) cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

Die steuerliche Berücksichtigung entfällt ggf. rückwirkend, wenn die Versicherungsansprüche in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung und mit Kapitalwahlrecht können steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn die Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre oder die Aufschubfrist bis zum Beginn der Rentenzahlung weniger als 12 Jahre\* beträgt bzw. das Kapitalwahlrecht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann. Die laufenden Beiträge zu diesen Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

## Leistungen

### Rentenleistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 der Einkommensteuer.

Mit dem Ertragsanteil werden nur die Zinsen aus den laufenden Renten erfasst. In den Renten enthaltene Zinsen, die während der Aufschubfrist erzielt wurden, bleiben deshalb steuerfrei.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

### Kapitalleistungen

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubfrist zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei, wenn der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 (s. o.) für eine steuerliche Begünstigung erfüllt.

Andere Leistungen als die Beitragsrückgewähr (z. B. Rückkaufswerte oder Kapitalabfindungen) sind vor Beginn der Rentenzahlung ebenfalls in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie aus einer steuerlich begünstigten Rentenversicherung stammen (s. o.)

und mit Beiträgen (einer gleichartigen Versicherung) verrechnet werden

oder im Versicherungsfall (Tod der versicherten Person oder Ende der Aufschubfrist) ausgezahlt werden

oder im Falle einer Kündigung des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten oder stammen die Leistungen aus steuerlich nicht begünstigten Rentenversicherungen, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 i. d. F. bis 31.12.2004 EStG einkommensteuerpflichtig. Die Zinsen können ferner ganz oder teilweise zu versteuern sein, wenn Ansprüche aus begünstigten Rentenversicherungen in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

## b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

### Beitragszahlungen

Für die steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beiträge gelten die Hinweise zu den Beitragszahlungen in Tz 1b) in gleicher Weise.

### Leistungen

Für die steuerliche Behandlung von Rentenleistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beiträge gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Tz 1b) in gleicher Weise.

## 3. Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

### a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden

#### Beitragszahlungen

Einmalbeiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung (Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) EStG zu 88 v. H. i. d. F. bis 31.12.2004 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Dieser Steuervorteil wird durch eine Nachversteuerung rückgängig gemacht, wenn

- der Beitrag vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Leistungsfall (Tod der versicherten Person) oder in der vereinbarten Rentenzahlung ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

oder

- die steuerliche Begünstigung wegen eines schädlichen Einsatzes zur Sicherung oder Tilgung eines Darlehens rückwirkend entfällt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Kapitalwahlrecht können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

### Leistungen

#### Rentenleistungen

Für die steuerliche Behandlung von Rentenleistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Tz 1a) in gleicher Weise.

#### Kapitalleistungen

Werden Kapitalleistungen ausgezahlt, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 i. d. F. bis 31.12.2004 EStG einkommensteuerpflichtig. Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

## b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

### Beitragszahlungen

Für die steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zu den Beitragszahlungen in Tz 1b) in gleicher Weise.

### Leistungen

Für die steuerliche Behandlung von Leistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Tz 1b) in gleicher Weise.

## 4. Rentenversicherungen mit dynamischem Zuwachs von Leistung und Beitrag (Zuwachsversicherungen)

Zuwachsversicherungen sind Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung.

Es gelten die Hinweise in Tz 2. mit folgender Einschränkung, wenn die Verträge vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden.

Verträge deren Beiträge

- um mehr als 20 v. H. des Vorjahresbeitrags ansteigen oder
- um mehr als € 250 pro Jahr ansteigen oder
- innerhalb der ersten fünf Jahre auf mehr als € 4.800 angehoben werden und der erste Beitrag mindestens € 480 beträgt,

könnten gem. § 42 AO als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, mit der Folge, dass die Zinsen der als rechtsmissbräuchlich angesehenen Vertragsteile steuerpflichtig werden.

## 5. Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen, Pflegerenten-Zusatzversicherungen, Unfalltod-Zusatzversicherungen, Dread-Disease-Zusatzversicherungen, Risiko-Zusatzversicherungen)

### a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden

#### Beitragszahlungen

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu steuerlich berücksichtigungsfähigen Rentenversicherungen gegen laufende Beitragsleistung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG i. d. F. bis 31.12.2004 entfallen, können wie die Beiträge für die Hauptversicherung im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden. Dagegen sind Beiträge für Zusatzversicherungen zu steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Rentenversicherungen keine Sonderausgaben.

#### Leistungen

##### Rentenleistungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrente mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV oder bei lebenslanger Zahlung mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 zu versteuern.

Zeitrenten sind als wiederkehrende Bezüge in voller Höhe zu versteuern.

Witwen-/Witwerrenten unterliegen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 mit dem Ertragsanteil für Leibrenten der Einkommensteuer. Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern.

Renten aus Pflegerenten-Zusatzversicherungen sind gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 als Leibrenten oder – bei ggf. zeitlich begrenzter Rentenzahlung – als abgekürzte Leibrenten gem. § 55 EStDV zu versteuern.

#### Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen, Dread-Disease-Zusatzversicherungen oder Risiko-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Hauptversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 steuerlich begünstigt ist (s. Tz. 2a).

### b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

#### Beitragszahlungen

##### Zusatzversicherungen zu „Basisrenten“

Beiträge zu folgenden Zusatzversicherungen können wie Beiträge zur Basisrentenhauptversicherung als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 abgezogen werden (S. 1.b), wenn die Hauptversicherung die Voraussetzungen der Basisrente erfüllt und die Beiträge der Hauptversicherung mehr als 50 v. H. der gesamten Beitragssumme ausmachen.

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenen-Zusatzversicherung

Die Abzugsfähigkeit ist mit anderen abzugsfähigen Beiträgen auf € 20.000,- begrenzt. Die Quote der Abzugsfähigkeit wächst von 60 v. H. im Jahr 2005 kalenderjährlich um 2 v. H. auf 100 v. H. im Jahr 2025 an.

Der Einschluss weiterer Zusatzversicherungen ist nicht möglich, wenn der Hauptversicherungsvertrag die Voraussetzungen der Basisrente erfüllt.

#### *Zusatzversicherungen zu „Kapitalanlageprodukten“*

Erfüllt der Hauptversicherungsvertrag nicht die Voraussetzungen der Basisrente, liegt ein sog. Kapitalanlageprodukt vor. Bei diesen Produkten ist auch für sämtliche Zusatzversicherungen kein Abzug der Beiträge als Sonderausgabe möglich.

#### **Leistungen**

##### *Rentenleistungen*

##### *Zusatzversicherungen zu „Basisrenten“*

Renten aus Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, der im Jahr 2005 50 v. H. beträgt und bis zum Jahr 2040 auf 100 v. H. anwächst (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG i. d. F. ab 01.01.2005).

##### *Zusatzversicherungen zu „Kapitalanlageprodukten“*

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV oder bei lebenslanger Zahlung mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 zu versteuern.

Witwen-/Witwerrenten unterliegen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG i. d. F. ab 01.01.2005 mit dem Ertragsanteil für Leibrenten der Einkommensteuer. Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern.

Renten aus Pflegerenten-Zusatzversicherungen sind mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a bb) EStG i. d. F. ab 01.01.2005 als Leibrenten oder – bei ggf. zeitlich begrenzter Rentenzahlung – als abgekürzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern.

##### *Kapitalleistungen*

Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen, oder dem zusätzlichen Todesfallschutz sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 nicht steuerbar, weil diese Versicherungen nur im Versicherungsfall zahlen und damit kein Rückkauf und keine Erlebensfallleistung vorliegt.

## **6. Selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen**

### **a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden**

#### **Beitragszahlungen**

Zu den steuerlich begünstigten Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall gehören gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 auch selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen. Beiträge zu diesen Versicherungsverträgen können im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

#### **Leistungen**

Renten aus selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.

Selbständige Berufsunfähigkeitsrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) i. d. F. ab 01.01.2005 EStG zu versteuern.

### **b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden**

#### **Beitragszahlungen**

Beiträge zu selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. d. F. ab 01.01.2005 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Abzugsfähigkeit ist mit anderen abzugsfähigen Beiträgen gem. § 10 Abs. 4 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 auf € 2.400,- bzw. € 1.500,- begrenzt.

#### **Leistungen**

Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.

Berufsunfähigkeitsrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) i. d. F. bis 31.12.2004 EStG zu versteuern.

## **7. Selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr**

### **a) Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden**

#### **Beitragszahlungen**

Es gelten die Ausführungen zu Tz. 6 a) in gleicher Weise.

#### **Leistungen**

##### *a) Rentenleistungen*

Zu den Rentenleistungen gelten die Ausführungen in Tz. 6 a) "Leistungen" in gleicher Weise.

##### *b) Kapitalleistungen aus Selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr*

Kapitalleistungen aus Selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie frühestens nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden.

Wird diese Voraussetzung nicht eingehalten, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen aus den Selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 einkommensteuerpflichtig. Die Zinsen können ferner ganz oder teilweise zu versteuern sein, wenn Ansprüche aus begünstigten Selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

### **b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden**

#### **Beitragszahlungen**

Zu den Beitragszahlungen gelten die Ausführungen in Tz. 6 b) in gleicher Weise.

#### **Leistungen**

##### *a) Rentenleistungen*

Zu den Rentenleistungen gelten die Ausführungen in Tz. 6 b) "Leistungen" in gleicher Weise.

##### *b) Kapitalleistungen aus Selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr*

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den auf sie entrichteten Beiträgen unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 im Erlebensfall zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i. d. F. ab 01.01.2005 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn

- die Versicherungsleistung nach Ablauf des 60. Lebensjahres

und

- nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer einzubehalten.

## **B Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer**

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig. (Hinweis: Für Direktversicherungen gelten besondere Regelungen)

## **C Versicherungsteuer**

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

---

\* Für Versicherungsnehmer, die am 31.12.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Ost-Berlin oder den neuen Bundesländern hatten, kann ggf. eine bis auf 6 Jahre verkürzte Versicherungsdauer gelten, wenn der Versicherungsvertrag vor 1997 abgeschlossen wurde.

\*\* Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (Dezember 2007) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.